jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/1/15 2Ob664/57, 7Ob62/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1958

Norm

ZPO §291 Abs1
ZPO §328

Rechtssatz

Kein abgesondertes Rechtsmittel, wenn die Vernehmung eines Zeugen im Rechtshilfeweg angeordnet wird. Wenn sich das Gericht die Beschlußfassung über einen Antrag auf Vernehmung von Zeugen vor dem erkennenden Gericht vorbehält, liegt auch keine gerichtliche Entscheidung vor.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 664/57
  Entscheidungstext OGH 15.01.1958 2 Ob 664/57
  Veröff: EvBl 1958/151 S 243
- 7 Ob 62/01w
  Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 62/01w
  nur: Kein abgesondertes Rechtsmittel, wenn die Vernehmung eines Zeugen im Rechtshilfeweg angeordnet wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0040401

Dokumentnummer

JJR_19580115_OGH0002_0020OB00664_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at